

Eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtswissenschaft ist es auch, ihren Teil dazu zu leisten, durch Erklärung und Popularisierung des neuen Inhalts unseres Rechts das Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu entwickeln und zu erhöhen, um gerade dadurch die aktivierende und mobilisierende Kraft des sozialistischen Rechts zur vollen Wirkung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau zu bringen. Denn das Recht unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates ist nicht Selbstzweck, sondern erfüllt seine gesellschaftliche Funktion nur, wenn es im und durch das Rechtsbewußtsein des Volkes zu einer lebendigen Kraft des gesellschaftlichen Fortschritts wird. Die Erfüllung dieser großen Aufgabe wird sichtbar dazu beitragen, die Überlegenheit unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung auf allen Lebensgebieten gegenüber den imperialistischen Verhältnissen in Westdeutschland zu erweisen und damit unseren großen nationalen Kampf erfolgreich weiterzuführen.

Die hier geforderte entscheidende Veränderung des ganzen Aspekts der Rechtsbetrachtung, die Verlagerung des Schwerpunktes der theoretischen und praktischen Behandlung aller einzelnen Fragen des Rechts auf seine Rolle bei der Erfüllung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion unseres Staates wirft eine unüberschaubare Fülle von Einzelproblemen innerhalb aller Rechtszweige auf. Die Herausarbeitung dieser Probleme und erst recht die Arbeit

an ihrer Lösung können niemals in der sachlichen Kompetenz eines einzelnen liegen, sie erfordern angestrenzte Forschungsarbeit aller unserer demokratischen Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker auf ihren jeweiligen speziellen Arbeitsgebieten.

Als einen ersten Schritt in dieser Richtung wird die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ Ende Februar 1956 eine rechtswissenschaftliche Konferenz durchführen, die der Untersuchung der Rolle unseres Rechts bei der Verwirklichung der Leitung des wirtschaftlichen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik durch unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat gewidmet ist. Die Konferenz wird vor allem Fragen des Zivilrechts, des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und des Arbeitsrechts unter diesem Aspekt in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen stellen. Der Erfolg dieser Konferenz wie überhaupt der Erfolg aller Anstrengungen, das Niveau unserer demokratischen Rechtswissenschaft auf die Höhe der vor uns stehenden politischen und wirtschaftlichen Aufgaben zu heben, hängt aber entscheidend davon ab, daß alle Rechtswissenschaftler und rechtswissenschaftlichen Institutionen unserer Republik jetzt aktiv in die beginnende Diskussion eingreifen und ihren Beitrag zur Erfüllung der durch die Partei der Arbeiterklasse gestellten Forderungen leisten.

## Zwei justizpolitische Aufsätze W.I. Lenins

Zum Erscheinen des 4. Bandes der Werke Lenins<sup>1)</sup>

Von Dr. HEINRICH LÖWENTHAL,

Oberrichter am Obersten Gericht, Mitglied des deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

### I

Die große Bedeutung der Werke Lenins für die Entwicklung der sozialistischen Rechtswissenschaft bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Es sei nur an für das Staatsrecht so bedeutsame Werke wie „Staat und Revolution“ und „Über den Staat“ erinnert. Bekannt ist auch, daß Lenin die bürgerliche Rechtswissenschaft vollauf beherrschte. Im Zeitraum von nur einem Jahr bewältigte er das Studienpensum von vier Jahren und bestand dennoch als einziger von insgesamt 33 Examensteilnehmern beide juristischen Prüfungen mit der besten Note in allen Fächern<sup>2)</sup>. Seine Kenntnisse stellte er als Rechtsanwalt in den Dienst des russischen Volkes. Bis zu dem Zeitpunkt, von dem an er seine ganze Kraft der Lösung der für das gesamte internationale Proletariat entscheidenden Aufgaben, der Wiederherstellung und Fortsetzung des Marxismus und der Bildung einer konsequent marxistischen russischen Arbeiterpartei, widmete, war er hauptsächlich als Strafverteidiger tätig. Wie bekannt, verteidigte er in Samara vorzugsweise russische und tatarische Kleinbauern aus dem Wolgagebiet. Die erste von Lenin geführte Strafsache betraf einen Kleinbauern, der Gotteslästerung und Majestätsbeleidigung begangen haben sollte<sup>3)</sup>. Die Rechtsanwaltspraxis gab Lenin Gelegenheit, die Erfahrungen, die seine Familie und er selbst mit der zaristischen Klassenjustiz gemacht hatten, zu vertiefen und zu verallgemeinern.

Lenin war aber nicht nur Theoretiker — und vor allem auch Praktiker — des Staatsrechts, er war nicht nur Rechtsanwalt, sondern er war auch Justizpolitiker. Im jetzt als erstes Band der Werke Lenins in deutscher Übersetzung erschienenen Band 4 finden sich zwei Aufsätze, die Lenin als Justizpolitiker zeigen und die das besondere Interesse der Juristen verdienen. Es handelt sich um die Arbeiten „Über Gewerbegerichte“<sup>4)</sup> und den ersten Abschnitt der „Zufälligen Notizen“, der den Titel „Prügle, aber nicht zu Tode“<sup>5)</sup> trägt.

Der Aufsatz „Über Gewerbegerichte“ wurde im Jahre 1899 geschrieben, zu einer Zeit, in der den Fabrik-

Inspektoren in Rußland Polizeibefugnisse übertragen wurden<sup>6)</sup>. Zu Lebzeiten Lenins wurde er nicht veröffentlicht, sondern erst nach seinem Tode im Jahre 1924. Der Artikel „Prügle, aber nicht zu Tode“ erschien dagegen bereits im Jahre 1901, und zwar in der vom Dietz Verlag, Stuttgart, herausgegebenen Zeitschrift „Sarja“ (Die Morgenröte), die gemeinsam mit der „Iskra“ geplant worden war und ins Leben trat. Bei der „Sarja“ handelte es sich um eine wissenschaftlich-politische Zeitschrift, die vorwiegend der Propaganda dienen sollte<sup>7 8 \* \*)</sup>. Die Aufsätze in der „Sarja“ waren die ersten Aufsätze Lenins, die auch unter diesem Namen veröffentlicht wurden<sup>6)</sup>.

Beide Artikel wurden zu Tagesfragen geschrieben, sie sind „Musterbeispiele der anprangernden Publizistik, der Lenin im Kampf gegen die Willkür der zaristischen Beamten, für die Erweckung des Bewußtseins in den breiten Volksmassen gewaltige Bedeutung beimaß“<sup>10)</sup>.

### II

Der Aufsatz über die Vorzüge der Gewerbegerichte gegenüber dem im zaristischen Rußland eingeführten System der Fabrikinspektoren und der Entscheidung der Streitigkeiten durch beamtete Einzelrichter entstand gegen Ende der Zeit der Verbannung nach Sibirien.

Zweck des Aufsatzes ist die Untersuchung der Fragen, ob die Gewerbegerichte vorteilhaft für die Arbeiterklasse sind, ob diese Gerichte in Rußland eingeführt werden sollten und warum sie unter den damals herrschenden Zuständen nicht eingeführt werden würden. Lenin führt sechs Gründe dafür an, daß Gewerbegerichte im Klasseninteresse des Proletariats liegen:

Erstens haben die Arbeiter zu diesen Gerichten leichter Zutritt als zu den allgemeinen Gerichten; sie brauchen keine Formalien bei der Klageerhebung zu beachten, keine Vorschüsse zu zahlen, nicht lange auf Termine zu warten und nicht allzuviel Arbeitszeit zu versäumen, ein Umstand, der auch für die von ihnen benannten Zeugen häufig von großer Bedeutung ist. Ein

1) W. I. Lenin, Werke, Bd. 4. Dietz Verlag, Berlin 1955. 468 S.; Preis 5,50 DM.

2) W. I. Lenin (Ein kurzer Abriss seines Lebens und Wirkens). Verlag für fremdsprachige Literatur, Moskau 1947, S. 16/17.

3) a. a. O. S. 18.

4) Lenin, Werke, Bd. 4 S. 291 ff.

5) a. a. O. S. 387 ff.

6) a. a. O. Vorwort S. VIII.

7) a. a. O. „Entwurf einer Ankündigung der Redaktion der „Iskra“ und der „Sarja“<sup>M</sup>, S. 316 ff.

8) Lenin — Biographie (Ein kurzer Abriss seines Lebens), S. 81.

6) Bd. 4 S. VII.